



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 13 vom 07.06.2024**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

**Seite**

#### Landratsamt Kelheim

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für das Haushaltsjahr 2024 **194**
- Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kelheim (Taxi-Tarifordnung) **196**



## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kelheim folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 170.034.700 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.498.700 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Gemäß Art. 18 ff. des Bayer. Finanzausgleichsgesetzes wird der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 83.828.158,92 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung:

Grundsteuer A	1.378.200 €
Grundsteuer B	10.894.963 €
Gewerbsteuer	55.876.854 €
Einkommensteuerbeteiligung	74.098.957 €
Umsatzsteuerbeteiligung	8.847.007 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen,  
auf die die Gemeinden im Jahre  
2023 Anspruch hatten

	18.253.835 €
	-----

Summe der Umlagegrundlagen 169.349.816 €

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2024 wird einheitlich auf 49,5 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	Hebesatz 420 v. H.
Grundsteuer B	Hebesatz 420 v. H.
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	Hebesatz 420 v. H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

### II.

Die vorstehende und vom Kreistag in der Sitzung am 29.04.2024 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht.

### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Kelheim, Zimmer 03.14 – Kreiskämmerei – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Kelheim, 27.05.2024  
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer  
Landrat

## Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kelheim (Taxi-Tarifordnung)

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 463), durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 509) und durch Verordnung vom 1. August 2023 (GVBl. S. 507), sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG folgende

### Verordnung:

#### § 1

#### Geltungsbereich der Beförderungsentgelte

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Kelheim.
- (2) Betriebssitz ist die Gemeinde des geschäftlichen Standortes (Wohnung oder besondere Geschäftsräume), die jeweils durch die Ortstafeln, Verkehrszeichen (Vz.) 310/311 gemäß Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), bestimmt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone 1, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone 2. <sup>2</sup>Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortstafel („Ortsende“, Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze.
- (4) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Kelheim sowie der Städte Ingolstadt, Landshut und Regensburg. Für diesen Pflichtfahrbereich besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.

#### § 2

#### Beförderungsentgelte

- (1) <sup>1</sup>Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste, zusammen aus
  1. Grundpreis
  2. Kilometerpreis
  3. Wartezeitpreis
  4. und Zuschlägen.

<sup>2</sup>Der **Grundpreis** beträgt 4,30 € ohne Schalteinheit.

Der **Mindestfahrpreis** beträgt 4,50 € einschließlich der ersten Schalteinheit.

<sup>3</sup>Der **Kilometerpreis** wird angezeigt nach Schalteinheiten von je 0,20 €.

## (2) Tarifzone 1

Für Anfahrten zum Abholort innerhalb der Betriebssitzgemeinde wird kein Entgelt erhoben. Liegt der Betriebssitz in einem mit Verkehrszeichen (Vz.) nach der StVO gekennzeichneten Ortsteil einer Gemeinde (Vz. 310 und 311, „geschlossene Ortschaft“), wird für Anfahrten nur innerhalb dieses Ortsteils kein Entgelt erhoben. Als Grenzen gelten in beiden Fällen die jeweiligen Ortsendetafeln (Vz. 311). Der Fahrpreisanzeiger ist an der Abholstelle einzuschalten.

In der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr beträgt das Entgelt je 166,67 m Wegstrecke 0,20 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 1,20 €.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr beträgt das Entgelt je 153,85 m Wegstrecke 0,20 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 1,30 €.

## (3) Tarifzone 2

In der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr beträgt das Entgelt je 86,96 m Wegstrecke 0,20 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,30 €.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr beträgt das Entgelt je 76,92 m Wegstrecke 0,20 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,60 €.

Die Umschaltung von Tag- auf Nachttarif muss durch den Fahrpreisanzeiger automatisch erfolgen.

(4) An Sonn- und Feiertagen gilt von 00.00 bis 24.00 Uhr der Nachttarif der betreffenden Tarifzone.

(5) Der **Wartezeitpreis** je 20,6 Sekunden beträgt 0,20 €. Er beträgt je Stunde somit 35,00 €.

Der Zeitpreis kommt bei jeder verkehrs- und kundenbedingten Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit zur Anwendung. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt in

Tarifzone 1	zwischen 06.00 – 22.00 Uhr	29,2 km/h
	zwischen 22.00 – 06.00 Uhr	26,9 km/h
Tarifzone 2	zwischen 06.00 – 22.00 Uhr	15,2 km/h
	zwischen 22.00 – 06.00 Uhr	13,5 km/h.

## (6) Erhebung von **Zuschlägen**

<sup>1</sup>Für Fahrten mit Großraumtaxen (nur nach Bestellung) wird ein Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen von pauschal 7,00 € erhoben. <sup>2</sup>Hilfsbedürftige Personen sowie deren Gepäck sind auf Wunsch aus der Wohnung abzuholen bzw. in die Wohnung zu bringen. <sup>3</sup>Für diese Leistungen ist pauschal ein Entgelt zu entrichten in Höhe von 2,00 €. <sup>4</sup>Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren (fakultativer Zuschlag und Sonderleistungen).

## § 3

### Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse im Auftrag des Fahrgastes.
- (2) Rundfahrten sind Beförderungen eines Fahrgastes vom Taxenstandplatz oder vom Abholort aus zu einem von ihm bestimmten Fahrziel und anschließender Rückbeförderung zum Taxenstandplatz oder zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel innerhalb eines Umkreises von 1000 m Luftlinie um den Taxenstandplatz.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi vom Kunden am Zielort entlassen wird.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (5) Großraumtaxen sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

#### § 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere Kranken- oder Schülerbeförderung) sind gemäß § 51 Abs. 2 PBefG nur mit Genehmigung des Landratsamtes Kelheim zulässig.
- (2) Bei Fahrten mit Fahrziel oder Fahrbeginn außerhalb des Pflichtfahrbereiches sind die Fahrpreise für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

#### § 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. Dies gilt nicht für Fahrten im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind dem Fahrgast sofort mitzuteilen. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den in der zutreffenden Tarifstufe zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,58 € je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

#### § 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Das Fahrgeld ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt zu bezahlen. Es kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Bescheinigung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer, Datum und Unterschrift des Fahrers auszustellen.
- (3) Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, ist
  - a. bei einer Anfahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde der Mindestfahrpreis,
  - b. bei einer Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde der auf dem Fahrpreisanzeiger nach Tarifstufe 2 ausgewiesene Betrag zu zahlen.
- (4) Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (5) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.

## § 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung nach den Maßgaben des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

## § 8 Mitführungs- und Vorzeigepflicht

Diese Verordnung ist in allen Taxen mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## § 9 Sonstiges

- (1) Auf die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) für den Verkehr von Taxen in den jeweils gültigen Fassungen wird hingewiesen.
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast dies vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Taxi-Tarifordnung vom 14.03.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim – Nr. 20 vom 14.03.2022) aufgehoben.
- (3) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 14.03.2022.

Kelheim, 03.06.2024  
Landratsamt Kelheim

gez.  
Ferch  
Abteilungsleiter